

BMD Systemhaus GmbH - 4400 Steyr - Sierninger Straße 190

Kanzlei
Linder & Gruber Steuer-
und Wirtschaftsberatung GmbH
Martin-Luther-Straße 160
8970 Schladming

VERKAUF

Nummer	27416101103
Datum	19.10.2015
Verkäufer	Walter Sbüll
Sachbearbeiter	Anja Mair
Ihre Kunden Nr.	211397
Telefonnr. Kd.	+43 (3687) 22363

LÖSUNG

Musterangebot für Ihre Klienten

Sehr geehrter Herr Mag. Linder!

10 gute Gründe zum Einsatz der **BMD Software**:

1. Durch eine **kontinuierliche Weiterentwicklung** der BMD Software garantieren wir eine ausgereifte und erprobte Benutzerführung. Gesetzesänderungen werden schnellstmöglich in unsere Software-Module eingearbeitet.
2. Mehr als **40 Jahre Erfahrung** konnten bereits über 1.600 Steuerberater und mehr als 24.000 Wirtschaftsbetriebe überzeugen.
3. Wenn Sie die gesamte Software nicht auf einmal bezahlen möchten - nutzen Sie unsere Angebote für **Miete** oder **Mietkauf**.
4. Die BMD Software verfügt über automatische **Import** und **Exportfunktionen**.
5. Eine **Einbindung externer Anwender** über Standleitung oder Internet ist möglich.
6. BMD Software ist **terminalserverfähig**.
7. Die **BMD Software** kann auch in der **BMD Cloud** betrieben werden. Damit überlassen Sie unseren Technik-Profis das Einspielen von Updates, die Datensicherung, das Aufrüsten von Servern und den Betrieb von Firewalls, Microsoft Office u.v.m. - Sie haben mehr Zeit, um sich um Ihr Business zu kümmern. Fragen Sie einfach nach **BMD Cloud**.
8. Unser umfangreiches **Seminarangebot** finden Sie im Internet unter <http://www.bmd.at> in der Rubrik "Akademie".
9. Über **200 Mitarbeiter an der BMD Hotline** helfen Ihnen im Rahmen des Wartungsvertrages gerne weiter.
10. Eine umfangreiche **Onlinehilfe, Lernvideos, FAQ's** sowie **Assistenten** und **vorgefertigte Standards** erleichtern Ihnen die Inbetriebnahme und das laufende Arbeiten mit Ihrer BMD Software.

Das gesamte BMD-Team freut sich auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen. Wir wollen eine in Ihrem Sinn optimale Lösung liefern! Bei offenen Fragen oder Änderungswünschen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
BMD Systemhaus GmbH



Kontaktdaten Ihres BMD Verkäufers:

Walter Sbüll

E-Mail-Adresse: sbuell@bmd.at
Mobil: +43 (664) 88744172
Telefon: +43 (0) 50 883 - 1275



Kontaktdaten der Sachbearbeiterin

Anja Mair

E-Mail-Adresse: a.mair@bmd.at
Telefon: +43 (0) 50 883 - 1271





BMDBETRIEBSSOFTWARE

DIE BASIS FÜR IHRE BMD SOFTWARE

MS SQL-Server 2014 DB Runtimeliz. für 1 User 140,00

Wartung: Die monatliche Wartungsgebühr für dieses Modul beträgt: 2,80

GESAMTSUMME FÜR BMDBETRIEBSSOFTWARE IN EUR 140,00



BMDCOMMERCE

VON DER FAKTURA BIS ZUR KOMPLETTEN ERP-LÖSUNG

Kassa Basis für 1 User 900,00

Die BMD Kassensoftware ist branchenübergreifend für Einzelhandel, Gewerbebetriebe und Dienstleistungsunternehmen konzipiert. Programm und Benutzerführung können Ihren individuellen Anforderungen angepasst werden. Für den Kassivorgang sind 10 verschiedene Zahlungsarten verfügbar. Profitieren Sie weiters von der automatischen Verbuchung von Lagerabgang (in Verbindung mit Modul: Lager Basis) und Umsatz u.v.a. Die touchscreenfähige Bedienung und Anbindung von Barcode-Lesern, Etiketten- und Bondruckern sowie Kundendisplays stehen ebenfalls zu Ihrer Verfügung.

Wartung: Die monatliche Wartungsgebühr für dieses Modul beträgt: 11,25

Variante Miete: Der monatliche Mietpreis für 1 User beträgt inkl. Wartung: 23,75

Variante Mietkauf: Die monatliche Mietkaufrate für 1 User beträgt exkl. Wartung: 25,25

Der Restwert nach Ablauf des Mietkaufzeitraumes beträgt: 53,31

GESAMTSUMME FÜR BMDCOMMERCE IN EUR 900,00



Bankomat & Kreditkarte für 1 User

300,00

Das Modul enthält die erforderlichen, geprüften Dialoge mit Kundenterminal und Kreditinstitut. Am Tagesende wird ein separates Journal über alle mit Bankomat oder Kreditkarte verbundenen Vorgänge erstellt.

Wartung:	Die monatliche Wartungsgebühr beträgt:	3,75
Variante Miete:	Der monatliche Mietpreis für 1 User beträgt inkl. Wartung:	7,92
Variante Mietkauf:	Die monatliche Mietkaufrate für 1 User beträgt exkl. Wartung:	8,42
	Der Restwert nach Ablauf des Mietkaufzeitraumes beträgt:	17,77

Gesamtsumme für BMDOPTIONAL in EUR

300,00



BMDSCHULUNG

SCHULUNGEN DURCH EINE/N BMD MITARBEITER/IN
VOR ORT ODER ONLINE

INSTALLATION & SCHULUNG:

Ein erfahrenes, professionell organisiertes Team begleitet Sie, bis Ihre Mitarbeiter praxisfest im Umgang mit BMD-Software sind. Ergänzend zum allgemeinen Handbuch werden im Rahmen der Schulung die mit dem Trainer vereinbarten Verfahren in einem speziell für Ihr Unternehmen erstellten Anwenderhandbuch dokumentiert. Die Verrechnung der Installation & Schulung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Wie bei jeder vergleichbar leistungsfähigen Software sind umfangreiche Einstellungs- und Schulungsarbeiten erforderlich. Im Sinne einer ehrlichen und langfristig guten Zusammenarbeit wollen wir diese Tatsache bereits im Angebot offen darlegen.

Die Abteilung Terminkoordination wird Sie kurz nach Auftragserteilung anrufen, um die exakten Termine mit Ihnen zu vereinbaren. Sollten Sie später einen vereinbarten Termin nicht wahrnehmen können, informieren Sie bitte den Projektkoordinator spätestens eine Woche vorher.

Stundensätze für Vor-Ort-Schulung:

Installation SW:	EUR 119,--
Organisation Netzwerk, Betriebssystem, Systemberatung:	EUR 119,--
Individuelle Einstellungen:	EUR 119,--
Anwenderschulung:	EUR 119,--
Softwareentwicklung:	EUR 130,--
Produkt- und Projektmanager:	EUR 130,--

Tagsätze:

Halbtagsatz: 9:00 - 13:00 Uhr	EUR 476,--
Tagsatz: 9:00 - 17:00 Uhr	EUR 952,--

Zusätzliche Stunden über die Ganztagespauschale werden lt. Liste plus eventuell anfallender Überstundenzuschläge verrechnet.

Für Dienstleistungen außerhalb der üblichen Bürozeiten gelten die im IT-Kollektivvertrag geregelten Überstundenzuschläge.

Für Gruppenschulungen bis 12 Personen bieten wir Ihnen Firmenseminare im BMD Stammhaus in Steyr, in den Seminarzentren Salzburg und Wien oder bei Ihnen vor Ort, mit Arbeitsstationen für jeden Schulungsteilnehmer an.

Bei BMD:

Tagespauschale Ganztage (Raum, Trainer und Skripten)	EUR 1.570,--
Tagespauschale Halbtage (Raum, Trainer, Skripten)	EUR 1.000,--
Verpflegungspauschale je Person Ganztags	EUR 20,-- (2 Kaffeepausen, Mittagessen und Seminargetränke)

Vor Ort:

Trainer incl. Skripten: Ganztage	EUR 1.100,--
Trainer incl. Skripten: Halbtage	EUR 600,--
Gerätemiete Mobile Seminareinheit	EUR 470,-- bzw. EUR 47,-- je Gerät
Zuzüglich Reisespesen	

o.a. Seminarpreise kommen auch zur Anrechnung, wenn mehr als 6 Personen geschult werden.

Ergänzend zur Vor-Ort-Schulung bieten wir Ihnen über die BMD Akademie ganzjährig Seminare in Steyr, Wien, Salzburg, Innsbruck, Villach, Graz und Dornbirn an. BMD Seminare werden in verschiedenen Erfahrungsstufen für Anfänger, erfahrene Anwender und Administratoren angeboten. Ergänzend veranstaltet die BMD Akademie von exzellenten Experten betreute Fachseminare zu aktuellen Themen.

Die Termine erfahren Sie halbjährlich aus der Zeitschrift "BMD-Seminare & News" oder über unsere Homepage:

Tagespauschale EUR 339,--
Halbtagespauschale EUR 169,--



Seminarangebot



Fördermöglichkeiten

Beachten Sie eventuelle Fördermöglichkeiten (AMS, Länder etc.) - siehe www.bmd.at - Akademie - "Über die Akademie" - Fördermöglichkeiten.

Richtzeiten und Termine:

Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Fahrtkosten:

EUR 1,00 je km

Je zusätzlichem Mitarbeiter werden EUR 0,50 je km verrechnet!

Ab Standort Wien: Fahrtkostenpauschale innerhalb Wien EUR 55,00 je Anreise

Geschätzter Schulungsaufwand in Stunden:

Organisation/Indiv. Einstellungen Kasse	<i>4 Stunden</i>	<i>476,00</i>
Parametereinstellungen, Hardwareeinstellungen, Formulargestaltung, Kassen/Verkäufer-Berechtigungen		
Anwenderschulung Kasse	<i>4 Stunden</i>	<i>476,00</i>
Kassierabläufe, Gutscheinverwaltung, Gutschriftenverwaltung, Bon-Stornos, Auswahlschein/Lieferscheine, Barentnahmen/Bareinlagen, Tagesabschluss, Datenermittlung für Buchhaltung, Kassenstatistik, Kundenfrequenz, allg. Bonlisten/Auswertungen		
Gesamtsumme für BMDSCHULUNG in EUR		<i>952,00</i>

SUMMENBLATT

GESAMTSUMME FÜR BMDBETRIEBSSOFTWARE IN EUR	140,00
GESAMTSUMME FÜR BMDCOMMERCE IN EUR	900,00
Angebotssumme (netto)	1.040,00
+ 20,00 % USt.	208,00
GESAMTSUMME	1.248,00

Wartung

Monatliche Wartungsgebühr für die angebotenen Module: 14,05

Mit Ihrem BMD Wartungsvertrag steht Ihnen die BMD Hotline von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr zur Verfügung, Freitag von 12:00 bis 16:00 Uhr ist ein ausgewählter Journdienst für Sie eingerichtet.

Gesetzliche sowie programmtechnische Änderungen werden mind. einmal jährlich im Zuge des BMD Jahresupdates an Sie gesendet. Weiters wird der Zugriff für den Clients Info Bereich auf der Homepage - www.bmd.at - gewährleistet.

Nähere Informationen dazu finden Sie in Ihrem BMD Wartungsvertrag Teil B.

Mietinformation

Monatliche Miete (inkl. Wartung) für das vorliegende Angebot: 26,55
 Die Betriebssoftware ist nicht in der Mietrate enthalten und wird sofort nach Auftragseingang verrechnet (netto Kassa).
 Die Mindestbindung bei der Mietvariante beträgt 24 Monate.

Mietkaufinformation

Monatliche Gesamtrate (exkl. Wartung) für das vorliegende Angebot: 25,25
 Restwert nach Ablauf der Laufzeit: 53,31

Die Betriebssoftware ist nicht in der Mietkauftrate enthalten und wird sofort nach Auftragseingang verrechnet (netto Kassa).

Die Vertragslaufzeit eines BMD Mietkaufvertrages beträgt 36 Monate; 4 % p.a. Verzinsung.

Geschäftsbedingungen:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BMD Systemhaus GmbH in der jeweils aktuellen Fassung.

Systemvoraussetzungen:

Bitte beachten Sie die auf unserer Homepage im Bereich Technics veröffentlichten Systemvoraussetzungen.

Eigentumsvorbehalt:

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Zahlbar in Sierning, klagbar Landesgericht Steyr, FN 118356 d. DVR: 0086967, Raiba Sierning, Kto.:2002558, BLZ: 34560.

Lieferzeit:

Installationstermin ca. 2-3 Wochen nach Auftragsklarheit
Schulungstermine nach Vereinbarung

Konditionen:

Software	30 Tage nach Inbetriebnahme netto Kassa.
Betriebssoftware	Jeweils Fakturierung nach Lieferung, zahlbar netto Kassa.
Dienstleistungen	prompt netto Kassa
Wartung	prompt netto Kassa

Alle Preise verstehen sich excl. USt.

Dieses Angebot gilt 3 Monate.

Inbetriebnahme:

erfolgt mit der Basisschulung, spätestens jedoch 2 Monate nach Lieferung.

Besondere Vereinbarungen:

Es wurden keine mündlichen oder sonstige, besondere, Vereinbarungen getroffen.

Beilagen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Systemvoraussetzungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BMD Systemhaus GmbH

basierend auf den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WKO

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2. Leistung und Prüfung

2.1. Gegenstand des Auftrages kann sein: Ausarbeitung von Organisationskonzepten, Global- und Detailanalysen, Erstellung von Individualprogrammen, Lieferung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen, Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte, Erwerb von Werknutzungsbewilligungen, Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung), Telefonische Beratung, Programmwartung, Erstellung von Programmträgern, Sonstige Dienstleistungen.

2.2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxishere Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

2.3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisveränderungen führen.

2.4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftraggeber akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb des Auftraggebers gilt die Software jedenfalls als angenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

2.5. Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

2.6. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß der Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Einführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

3. Preise, Steuern und Gebühren

3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro (sofern nicht eine andere Währung angeführt wird) ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmträgern (z. B. DVD) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2. Bei Bibliotheks-(Standard-) Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsbesprechung, Programmierung, Einschulung,

Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung, usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

3.3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Stundensätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4. Liefertermin

4.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

4.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.3. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungspflicht nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

4.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

5. Zahlung

5.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind laut den jeweiligen Zahlungskonditionen zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

5.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z. B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

5.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftraggeber, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftraggeber berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Aktepte fällig zu stellen.

5.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

6. Urheberrecht und Nutzung

6.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen, etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadensersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

6.2. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mit übertragen werden.

6.3. Sollte für die Herstellungen von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies dem Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

7. Rücktrittsrecht

7.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber dann kein Verschulden trifft.

7.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

7.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Pkt. 2.4. muss die Mängelrüge schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

8.2. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.

8.3. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

8.4. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

8.5. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

8.6. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

8.7. Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich zugesicherten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers - dies gilt auch für sämtliche Leistungen seiner Mitarbeiter und Subauftragnehmer, für deren Handlungen der Auftragnehmer wie für eigene Handlungen haftet. Der Auftragnehmer leistet für die von ihm erbrachten Leistungen dafür Gewähr, dass sie frei von Rechten Dritter sind, sodass die vertraglich zugesicherten Rechtspositionen des Auftraggebers durch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt wird.

8.8. Der Auftragnehmer haftet nicht für einen bestimmten Erfolg, sondern alleine dafür, dass er seine Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen und dem Stand der Technik erbringt. Eine Haftung für allfällige Schäden durch Leistungen des Auftragnehmers besteht nur bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens durch den Auftragnehmer oder dessen Gehilfen. Für mittelbare oder indirekte Schäden, insbesondere entgangener Gewinn oder dergleichen ist jede Haftung, soweit zwingend gesetzliche Bestimmungen dem nicht ausdrücklich entgegenstehen, ausgeschlossen. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers, aus welchen Gründen auch immer, ist die Haftung des Auftragnehmers jedenfalls mit der Höhe des gegenständlichen Auftragsvolumens begrenzt; im Falle eines Dauerschuldverhältnisses (und zwar befristet oder unbefristet) zählt das Auftragsvolumen für den Zeitraum eines Jahres.

8.9. Der Auftraggeber trifft laufende Kontrollpflichten der Leistungen des Auftragnehmers; im Fall von Unregelmäßigkeiten hat der Auftraggeber unverzüglich den Auftragnehmer davon schriftlich in Kenntnis zu setzen, widrigenfalls ihn, im Fall von Schadenersatzansprüchen, eine Schadensminderungspflicht trifft.

8.10. Einstellungen in Bezug auf Berechnungen (SV-Beiträge, VK-Preise, Umsatzsteuer, Lohnformeln, etc.) erfolgen ausschließlich auf Anweisungen des Auftraggebers. Eine Haftung für Falscheinstellungen aufgrund derartiger Vorgaben wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen verjährt ein Jahr ab Übergabe/Erbringung der Leistung, und zwar unabhängig davon, wann allfällige Ansprüche bekannt werden.

8.11. Der Auftraggeber stellt sicher, dass geeignete Vorkehrungen vor Datenverlust bzw. zur Ermöglichung einer Datenwiederherstellung getroffen sind (z. B. durch regelmäßige Sicherungen).

9. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstößende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

10. Datenschutz, Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

11. Sonstige

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

12. Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.